

Protokollauszug vom

23.11.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Erweiterung Tempo-30-Zone «Äusseres Lind Süd»

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.827-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Die bestehende Tempo-30-Zone «Äusseres Lind Süd» wird gegen Norden erweitert und neu nördlich durch die Lindstrasse und die Schaffhauserstrasse begrenzt. Die Zone wird auf die nachstehend aufgeführten Strassenabschnitte mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» erweitert:

- Zentralstrasse; Schaffhauserstrasse bis Lindstrasse

1.2 Auf der Zentralstrasse wird bei der Einmündung in die Schaffhauserstrasse das Signal 3.02 «Kein Vortritt» gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.3 Auf der Zentralstrasse wird bei der Einmündung in die Lindstrasse das Signal 3.02 «Kein Vortritt» gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.4 Auf der Zentralstrasse auf Höhe Haus 10 wird das bestehende Parkfeld (10 m; weiss, nicht bewirtschaftet) um fünf Meter reduziert und in der Lage nach Westen verschoben.

1.5 Auf der Zentralstrasse auf Höhe Haus 6 wird ein Parkfeld (5 m; weiss, nicht bewirtschaftet) erstellt.

1.6 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.7 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich

beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt,

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 41042 «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen 2022».

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Abteilung Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Im Juni 2021 (SR.21.457-1) hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben. Zudem wurde das Departement Bau, Tiefbauamt, in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder der Etappe «Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der Etappe «Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen.

Die Erweiterung der Tempo-30-Zone «Äusseres Lind Süd» unterstützt somit die vom Stadtrat verabschiedete übergeordnete Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime». Durch die Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h erfolgt ein Lückenschluss bei der Einführung der flächendeckenden Tempo-30-Zonen in den städtischen Quartieren. Die Umsetzung ist dabei mit der Sanierung der Zentralstrasse koordiniert.

Beim vorliegenden Strassenabschnitt der Zentralstrasse handelt es sich um ein kurzes Verbindungsstück zwischen der Schaffhauserstrasse und der Lindstrasse. Aufgrund der Belastung durch Schleichverkehr, wurde im Jahr 2017 ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder, ausgenommen Zubringerdienst eingeführt. Somit ist der Streckenabschnitt nur noch für den Velo- und Fussverkehr sowie Anwohnende benutzbar. Die Erweiterung der Tempo-30-Zone unterstützt diese Massnahme und erhöht den Durchfahrtswiderstand für unzulässigen Durchgangsverkehr.

Das vorliegende Tempogutachten zeigt auf, dass im behandelten Strassenabschnitt Sicherheitsdefizite vorhanden sind, welche mit der Erweiterung der Tempo-30-Zone entschärft werden können. Namentlich handelt es sich dabei um nicht normgerechte Trottoirs, unregelmässige Verkehrs- und Parkiersituationen sowie Zufahrten und Zugänge, welche direkt und ohne die notwendigen Sichtweiten auf die Fahrbahn münden.

Im Rahmen der Strasseninstandstellung und der Einführung der Tempo-30-Zone werden an den Knoten Zentralstrasse / Schaffhauserstrasse und Zentralstrasse / Lindstrasse Trottoirüberfahrten erstellt. Damit ist die vorhandene Vortrittssignalisation gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Bei der Eckstrasse handelt es sich um eine Privatstrasse mit richterlichem Fahrverbot nach Art. 258 ff ZPO. Dieses ist sowohl zur Schaffhauserstrasse als auch zur Zentralstrasse hin signalisiert. Die Zentralstrasse wird dementsprechend nicht als öffentlichen Strassenraum betrachtet und als Privatfläche behandelt. Weil mit der Erweiterung der Tempo-30-Zone die Eckstrasse jedoch zwei verschiedene Temporegimes (Schaffhauserstrasse Generell-50, Zentralstrasse Tempo-30-Zone) miteinander verbindet, ist dem Verkehr über die Eckstrasse diese Änderung kenntlich zu machen. Aus diesem Grund wird am Knoten Zentralstrasse / Eckstrasse der Beginn der Tempo-30-Zone signalisiert. Dieses Signal kann mit einer allfälligen zukünftigen Vereinheitlichung des Temporegimes auf der Schaffhauser- und der Zentralstrasse wieder entfernt werden.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Signalisations- und Markierungsplan

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Tempogutachten